

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH

4021 Linz, Fabrikstraße 32

Telefon: (0732) 7720-15585  
Fax: (0732) 7720-214853  
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at  
http://www.uvs-ooe.gv.at  
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

**VwSen-820732/3/Fi/FI**

Datum:

**Linz, am 19. Mai 2010**Mitglied, Berichtler/In, Bearbeiter/in:  
PräsidiumZimmer, Rückfragen:  
4A01, Tel. Kl. 15681Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien  
post@I7.bmwfj.gv.at**GewO, Entwurf - Stellungnahme**  
(Zu BMWFJ-30.680/0003-I/7/2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich unter dem Gesichtspunkt der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben Folgendes mit:

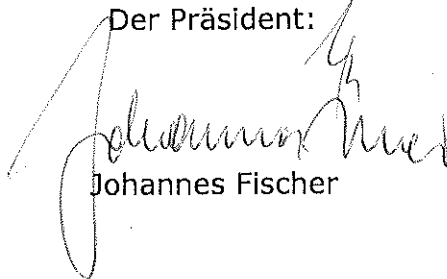
Vorweg ist anzumerken, dass die geplante Neuregelung der Gastgärten in der GewO 1994 begrüßt wird. Aus Sicht des UVS positiv beurteilt wird insbesondere die nunmehr in § 76a Abs. 7 GewO 1994 ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, Gastgärten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nach Durchführung eines eigenen Bewilligungsverfahrens auch über die in § 76a Abs. 1 und Abs. 2 GewO genannten Betriebszeiten hinaus zu betreiben, was nach der Rsp der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. zB VfSlg. 17.559/2005; VwGH 27.6.2007, 2006/04/0090) zur derzeitigen Rechtslage bislang ausgeschlossen ist. Diesbezüglich stellt sich uE jedoch nunmehr die Frage, ob eine Verlängerung der Betriebszeiten nach § 76a Abs. 7 GewO auch in Betracht gezogen werden kann, wenn von der Gemeinde die Verordnungsermächtigung des § 76a Abs. 9 GewO in Anspruch genommen wurde. MaW ermöglicht § 76a Abs. 7 GewO ausschließlich – worauf der Wortlaut durchaus schließen lassen könnte – eine Verlängerung der gesetzlich oder aber auch eine Verlängerung der mittels Verordnung festgelegten Betriebszeiten. Insofern würde sich eine Klarstellung in § 76a Abs. 7 GewO – etwa durch Einfügung des Passus "oder die in einer Verordnung iSd Abs. 9" nach der Wortfolge "über die in Abs. 1 oder Abs. 2" – bzw. andernfalls eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Frage in den Materialien anbieten.

- 2 -

Wir ersuchen die aufgezeigte Anmerkung bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



Johannes Fischer

**Ergeht weiters an:**

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst.
2. das Präsidium des Nationalrats: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)